ACC Alert

Juni 2022

Recht
Steuern
Buchhaltung
Wirtschaftsprüfung
Unternehmensberatung

tpa

Polnische Ordnung. Einstellung von Arbeitnehmern - Änderung der gesetzlichen Regelungen ab Juli 2022

Anfang Juli 2022 sollen weitere steuerliche Änderungen in Kraft treten, durch die die Vorschriften der Polnischen Ordnung weitgehend abgeändert werden. Der Gesetzentwurf wurde verabschiedet und vom Präsidenten unterschrieben. Die sich aus neuen Regelungen ergebenden Änderungen müssen von den Arbeitgebern vor den Lohn- und Gehaltszahlungen im Juli umgesetzt werden. Die wichtigsten Punkte der im Entwurf enthaltenen Änderungen wurden von uns im Folgenden aufgeführt.

Folgen der Änderungen

Für die Arbeitgeber (Beitragsschuldner) bedeutet die neue Gesetzgebung die dritte Änderung der Steuervorschriften und die Notwendigkeit, die Personal- und Gehaltsabrechnungssysteme in diesem Jahr erneut zu aktualisieren. Seit Anfang 2022 mussten sie ihre Software bereits zweimal ändern. Mit den seit dem 1. Januar geltenden Regelungen wurde u.a. die Erleichterung für die Mittelschicht eingeführt Seit dem 7. Januar 2022 musste die Steuer zweimal berechnet werden, d. h. nach den Regeln von 2022 und 2021, und in niedriger Höhe einbehalten werden, damit der Arbeitnehmer eine höhere Vergütung erhält.

Ab dem 1. Juli werden die Erleichterung für die Mittelschicht und die Pflicht zur doppelten Umrechnung der Steuer abgeschafft. Stattdessen wird ein neuer progressiver Steuertarif mit Steuersätzen von 12 % und 32 % eingeführt.

Änderung des Einkommensteuersatzes

Die wichtigste geplante Änderung ist die Senkung des Einkommensteuersatzes von 17 % auf 12 %. Mit dieser Änderung wird der steuermindernde Betrag neu berechnet. Ab Juli 2022 wird der Steuertarif in Polen wie folgt aussehen:

Steuerbemessungs-grundlage in PLN		Die Steuer beträgt
über	bis	
	120.000	12% abzgl. des steuermindernden Betrags von 3.600 PLN
120.000		10.800 PLN + 32% des Überschusses über 120.000 PLN

Unverändert bleibt der Steuerfreibetrag, der weiterhin 30.000 PLN betragen soll. Nach der Senkung des ESt-Satzes von 17 % auf 12 % beträgt der

	steuermindernde Betrag 3.600 PLN pro Jahr (30.000 PLN x 12 %), d. h. 300 PLN pro Monat (1/12 des steuermindernden Betrags von 3.600 PLN). Der neue ESt-Satz soll bei der Lohn- und Gehaltszahlung für Juli Anwendung finden. Nach den geplanten Änderungen soll auch das Einkommen für das gesamte Jahr 2022 nach einem reduzierten ESt-Satz abgerechnet werden, so dass es bei einigen Personen zu einer Überzahlung in der Jahreserklärung für 2022 kommen kann (die Erstattung der Überzahlung erfolgt durch die Steuerbehörden im Jahr 2023).
PIT-2	Das neue Gesetz sieht eine Änderung der Regeln für die Anwendung des steuermindernden Betrags vor (300 PLN pro Monat, 3.600 PLN pro Jahr). Der Steuerpflichtige kann eine Erklärung (PIT-2) über die Anwendung des steuermindernden Betrags bei höchstens drei Steuerschuldnern einreichen. Die aktuell geltenden Regelungen sehen diese Möglichkeit in Bezug auf einen Steuerschuldner vor. Nach dem Gesetzentwurf hat der Steuerpflichtige in der PIT-2-Erklärung anzugeben, dass der Steuerschuldner berechtigt ist, die Steuervorauszahlung um folgende Beträge zu kürzen: ■ 300 PLN monatlich (1/12 des steuermindernden Betrags), oder ■ 150 PLN monatlich (1/24 des steuermindernden Betrags), oder ■ 100 PLN monatlich (1/36 des steuermindernden Betrags). Die neuen Regelungen treten Anfang 2023 in Kraft. Die PIT-2-Erklärung kann auch von Steuerpflichtigen abgegeben werden, die Einkünfte aus zivilrechtlichen Verträgen und Geschäftsführerverträgen beziehen.
Abschaffung der Erleichterung für die Mittelschicht	**Nach den neuen Regelungen wird die Erleichterung für die Mittelschicht ab dem 1. Juli 2022 abgeschafft.** Die Erleichterung ist für Personen gedacht, deren Einkommen zwischen 68,4 TPLN und 133,6 TPLN pro Jahr liegt. Damit wird sichergestellt, dass diese Personen, obwohl sie ihren Krankenversicherungsbeitrag nicht absetzen können, keine höhere Einkommensteuer zahlen. Aufgrund des komplizierten Algorithmus und der Berechnungsmethode für die Steuererleichterung und der sich daraus ergebenden steuerlichen, administrativen und organisatorischen Probleme hat der Gesetzgeber beschlossen, sie abzuschaffen. Nach der Ankündigung des Finanzministeriums werden Personen, die die Erleichterung in Anspruch genommen haben, von der Senkung des ESt-Satzes auf 12 % stärker profitieren.
Abschaffung der Aufschiebung von Steuervorauszahlungen	Seit dem 7. Januar 2022 musste die Steuer zweimal berechnet werden, d. h. nach den Regeln von 2022 und 2021, und in niedriger Höhe einbehalten werden, damit der Arbeitnehmer eine höhere Vergütung erhält. In den meisten Fällen war dieser Mechanismus für die Arbeitnehmer vorteilhaft, da sie auch dann höhere Vergütung erhalten haben, auch wenn sie kein PIT-2-Formular abgegeben oder zu schnell auf die Erleichterung für die Mittelschicht verzichtet haben. Leider kann dieser Mechanismus in manchen Fällen zu einer hohen Steuernachzahlung gemäß der Jahreserklärung führen. Ähnlich wie es mit der Erleichterung für die Mittelschicht der Fall war, hat sich der Gesetzgeber für die Abschaffung dieser Lösung entschieden. Nach Ankündigung des Finanzministers werden mit der Senkung des Einkommensteuersatzes auf 12% die ggf. eintretenden negativen Auswirkungen der Aufschiebung von

Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> Abbonieren Sie unseren Newsletter!

	Steuervorauszahlungen kompensiert.
Hypothetische Steuerschuld für 2022	Die **„hypothetische Steuerschuld" ist** eine neue „Institution" im Steuerrecht, die mit der Abschaffung der Erleichterung für die Mittelschicht zusammenhängt. Nach der Ankündigung des Finanzministeriums werden Personen, die die Erleichterung in Anspruch genommen haben (Arbeitnehmer mit monatlichen Einkünften von 5 701 PLN bis 11.141 PLN) von der Senkung des ESt-Satzes auf 12 % stärker profitieren. Sie sollten somit durch die geplanten Änderungen nicht benachteiligt werden, da sie statt der Erleichterung die Steuer nach dem niedrigerem Satz zahlen werden. Das Finanzministerium geht jedoch davon aus, dass dies in Ausnahmesituationen, in denen eine Person die Erleichterung für die Mittelschicht mit anderen Vergünstigungen kombiniert, nicht der Fall sein kann. Es hat daher die außergewöhnliche Lösung einer "hypothetischen Steuerschuld" vorgesehen, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, negative steuerliche Änderungen für die Steuerpflichtigen im Laufe des Jahres einzuführen. Demzufolge berechnet das Finanzamt für Steuerpflichtige, die den Anspruch auf eine Erleichterung für die Mittelschicht haben würden, die "hypothetische Steuerschuld für 2022" nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung (bis Ende Juni in Kraft). Sollte sich jedoch herausstellen, dass jemand durch die Abschaffung der Erleichterung für die Mittelschicht benachteiligt sein sollte, wird sein Einkommen nach den früheren, günstigeren Regeln abgerechnet und er bekommt einen Ausgleich nach denselben Grundsätzen wie eine Steuererstattung gezahlt wird.
Abrechnung gemeinsam mit dem Kind für Alleinerziehende	Der Gesetzgeber plant ab Juli 2022, die Erleichterung in fester Höhe von 1.500 PLN, die seit Anfang 2022 galt, abzuschaffen und die gemeinsame Abrechnung mit dem Kind nach den vor 2022 geltenden Regelungen wieder zu ermöglichen**.**
Unternehmer (B2B Unternehmer). Möglichkeit, die Besteuerungsform zu wechseln	Aufgrund der geplanten Senkung des Einkommensteuersatzes auf 12 % könnte sich herausstellen, dass einige Unternehmer (B2B-Unternehmer), die sich Anfang 2022 für eine Besteuerung in Form einer Pauschal- oder Einheitssteuer entschieden haben, mehr von der Besteuerung ihres Einkommens nach den allgemeinen Regeln (progressiver Steuertarif) profitieren werden. Der Gesetzgeber hat für diese Steuerpflichtigen eine Sonderlösung vorgesehen, die in der Möglichkeit besteht, die Besteuerungsform während oder nach Ablauf des Steuerjahres zu ändern. Es wird nur möglich sein, von einer Pauschal- oder Einheitssteuer zu den allgemeinen Regeln (progressiver Steuertarif) zu wechseln. Die pauschal besteuerten Unternehmer können dies auf zwei Arten tun, d. h. mit Wirkung ab Juli oder mit Wirkung für das gesamte Jahr 2022. Unternehmer, die den Einheitssteuersatz anwenden, können den progressiven Steuertarif nur mit Wirkung für das gesamte Jahr 2022 wählen. Die auf diese Weise erfolgte Wahl des progressiven Steuertarifs betrifft nur das Jahr 2022. Wer sich im Jahr 2023 oder in den Folgejahren nicht auf eine Pauschal- oder Einheitssteuer festlegen möchte, muss eine Erklärung abgeben, um auf die gewählte Form der Besteuerung zu verzichten.

Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> Abbonieren Sie unseren Newsletter!

Unternehmer (B2B Unternehmer). Neuer Krankenversicherungsbeitrag teilweise abziehbar

Mit den Anfang 2022 in Kraft getretenen Steueränderungen wurde die Absetzbarkeit der Krankenversicherungsbeiträge abgeschafft. Eine weitere Änderung betrifft die Regeln für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge, die nun von der Höhe des Einkommens abhängen. Die oben genannten Änderungen werden größtenteils beibehalten, es wird allerdings geplant, ab Juli dieses Jahres die Möglichkeit eines teilweisen Abzugs der Krankenversicherungsbeiträge einzuführen. **Die neue Lösung ist nur für Unternehmer vorgesehen, die pauschal oder unter Anwendung des Einheitssteuersatzes besteuert werden.**

Nach den neuen Regelungen:

- können Unternehmer, die unter Anwendung des Einheitssteuersatzes besteuert werden, die gezahlten Krankenversicherungsbeiträge bis zu einem Höchstbetrag von 8.700 PLN pro Jahr von ihrem Einkommen abziehen (die Grenze wird jährlich indexiert),
- ziehen die pauschal besteuerten Unternehmer die Hälfte der gezahlten Krankenversicherungsbeiträge von ihren Einnahmen ab.

Für Steuerpflichtige, die nach dem progressiven Steuertarif besteuert sind, wurde keine Möglichkeit für den Abzug des Krankenversicherungsbeitrags vorgesehen. Den Ankündigungen des Finanzministeriums zufolge gleicht die Senkung des ESt-Satzes auf 12 % die möglichen negativen Auswirkungen aus, die sich aus der fehlenden Möglichkeit der Absetzbarkeit des Krankenversicherungsbeitrags ergeben.

Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA einzuholen.

KONTAKT

Łukasz Korbas
Partner
+48 603 558 869
lukasz.korbas@tpa-group.pl

TPA ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.
In Polen gehört TPA zu den führenden Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen in der strategischen Steuerberatung, im Outsourcing in der Buchführung und im Lohnwesen, in der Anlageberatung auf dem Gebiet der Immobilien und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke **Baker Tilly TPA**. Eine natürliche Ergänzung zu unseren interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir unter der Marke **Baker Tilly Legal Poland** anbieten.
TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Legal Poland sind alleinige Vertreter von **Baker Tilly International** in Polen – einem der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.
Als Mitglied von Baker Tilly International verbinden wir die Vorteile der integrierter Betreuung nach dem „One-Stop-Shop"-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

www.tpa-group.pl | www.bakertilly.pl

Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> Abbonieren Sie unseren Newsletter!

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

bakertilly
A Baker Tilly
Europe Alliance member